

## **Eine Rechtsberatung im konkreten Einzelfall ist unerlässlich !**

---

### **Verfallsklausel**

Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden; dasselbe gilt für solche Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche verfallen.

Dies gilt nicht

- für Ansprüche, die auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) beruhen,
- für Beträge in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns für jede vom Arbeitnehmer geleistete Arbeitsstunde (ebenso: Lohnersatzansprüche ...),
- für Ansprüche aus Tarifverträgen, die kraft beiderseitiger Tarifbindung oder wegen Allgemeinverbindlicherklärung auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, Ansprüche aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem AEntG oder AÜG und für Ansprüche aufgrund von Betriebsvereinbarungen.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von vier Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers, die während eines Kündigungsschutzprozesses fällig werden und von seinem Ausgang abhängen. Die Frist für den Verfall solcher Ansprüche beginnt drei Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens.

Die Ausschlussfrist nach Abs. 1 beginnt zu laufen, wenn der Anspruch entstanden und fällig ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis oder grob fahrlässig keine Kenntnis erlangt hat.

---